



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 14.12.2009:

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Fall 1

K kauft von V 5.000 Barrel Rohöl zum Preis von \$ 80,-/Barrel. Infolge einer weltweiten Ölkrise verteuert sich das Öl noch vor dem vorgesehenen Liefertermin auf \$ 300/Barrel.

- Kein Fall des § 275 BGB!
- Ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung kann nur über § 313 BGB berücksichtigt werden!

Prüfungsaufbau

„Wegfall der Geschäftsgrundlage“

- **Keine vorrangige Regelung** (Unmöglichkeit, Irrtum ...)
- **Änderung von „Umstände[n], die zur Grundlage des Vertrags geworden sind“**
 - Reales Element: Umstände wurden von mindestens einer Seite vorausgesetzt.
 - Hypothetisches Element: Partei hätte den Vertrag nicht (so) geschlossen, wenn sie Umstände für zweifelhaft gehalten hätte.
 - Normatives Element: Andere Seite hätte sich redlicherweise auf Berücksichtigung einlassen müssen.
- Änderung wiegt so schwer, dass sie Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände **unzumutbar** macht.
- Rechtsfolge: Anspruch auf **Anpassung** oder **Rücktritt/Kündigung** (§ 313 Abs. 3 BGB).

Lösung zu Fall 1

- Preisstabilität Geschäftsgrundlage:
 - Faktisches Element: +
 - Hypothetisches Element: +
 - Normatives Element: +
- Schwerwiegende Änderung → Unzumutbarkeit:
Bei ganz außergewöhnlicher Steigerung möglich.
 - Im Fall dürfte die Grenze noch nicht erreicht sein.
- Rechtsfolge bei Bejahung der Unzumutbarkeit:
Anpassung an den neuen Weltmarktpreis

Fall 2

M mietet im Jahr 1990 ein Zimmer am Weg des Kölner Karnevalssumzuges für den Rosenmontag zum Preis von € 500,-. Der Karnevalssumzug fällt wegen des Golfkrieges aus. Muss M dennoch € 500,- zahlen?

Lösung zu Fall 2

- Vorrangige Regelung?
 - M.E. Ja: § 326 Abs. 1 BGB. Wenn der Karnevalsumzug nicht stattfindet, kann V den vertragsgemäßen Gebrauch nicht gewähren.
 - Ansonsten wäre § 313 BGB (mit Rechtsfolge Kündigungsrecht des M) zu bejahen.

Fall 3 (nach BGHZ 163, 42 ff.)

M bringt seine Tochter T mit einem grippalen Infekt und Atembeschwerden ins Krankenhaus. Er unterzeichnet dabei ein Formular, in dem er Gewährung der Regelleistung in dem Krankenhaus beantragt, die Geltung der AGB des Krankenhauses bestätigt und sich verpflichtet, als Selbstzahler für Leistungen aufzukommen, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind.

Zur Behebung ihrer Atembeschwerden wird T an der Nasenscheidewand operiert. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass M – entgegen seiner eigenen Annahme – nicht krankenversichert war. Daher besteht auch für T keine Familienversicherung. Kann der Träger des Krankenhauses von F, der Ehefrau des M und Mutter der T, die Bezahlung der Kosten verlangen?

Lösung zu Fall 3 (I)

- Anspruch aus Vorschrift über Haftung als Selbstzahler:
 - Vorschrift betrifft Wahlleistungen neben der Regelleistung der GKV, nicht den Fall, dass kein Versicherungsschutz besteht.
- Anspruch aus §§ 611, 612 BGB
 - Parteien waren einig, dass GKV zahlen soll, dass also T bzw. M oder F keine Zahlungspflicht übernahmen.

Lösung zu Fall 3 (II)

- Anspruch aus § 313 Abs. 1 BGB
 - Keine vorrangige Regelung (Motivirrtum)
 - Bestehen des Versicherungsschutzes wurde von beiden Parteien vorausgesetzt; Krankenhausträger hätte den Vertrag sonst nicht abgeschlossen; M hätte sich darauf einlassen müssen.
 - Festhalten am Vertrag ist dem Krankenhausträger nicht zumutbar.
 - Rechtsfolge: Vertragsanpassung.
 - Haftung der F: § 1357 BGB. Nach BGH kann unmittelbar gegen F auf Leistung geklagt werden.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 17.12.2009:

Gläubigerverzug und Zurückbehaltungsrechte

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

